

Per E-Mail: Buero-m@bmwi.bund.de

Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Herrn Peter Altmaier

Berlin, 24.05.2018

100-Tagegesetz noch vor der Sommerpause beschließen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich die maßgeblich durch Ihren Einsatz erzielte Einigung mit der zuständigen EU-Kommissarin zu einer beihilferechtskonformen Weiterführung der EEG-Umlagevergünstigungen in der KWK-Eigenversorgung.

Allerdings senden die Details der gefundenen Einigung eher ein Signal der Unsicherheit an Investoren, als positive neue Anreize. Denn mit der nun beschlossenen Neuregelung werden die Rahmenbedingungen für die seit 2014 getätigten Investitionen im Bereich der KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW rückwirkend verschlechtert. Basis für die Neuregelung waren Ergebnisse aus einer Untersuchung von PROGNOSE, deren Basisdaten für uns nicht nachvollziehbar sind. Wir hoffen, dass die jetzt anstehende Ausgestaltung der Übergangsregelungen dies ausreichend berücksichtigt und die negativen Konsequenzen abmildert.

Wir bitten Sie nunmehr, sich für die Verabschiedung des zugehörigen Artikelgesetzes

„Gesetz zur Änderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes und weiterer Bestimmungen des Energierechts (EEG- / KWKG-Änderungsgesetz)“

im Bundestag noch vor der Sommerpause einzusetzen.

Damit würde die Planungssicherheit für Hersteller, Dienstleister und Anwender wieder wesentlich erhöht und durch die vorangegangenen langwierigen Verhandlungen verlorenes Vertrauen zurückgewonnen werden.

Das o. g. Artikelgesetz soll Informationen zu Folge einige wesentliche Änderungen gegenüber den derzeit geltenden Gesetzen enthalten. Hier sehen die unterzeichnenden Verbände an einigen Stellen erheblichen Nachbesserungsbedarf, damit das Ziel der Energiewende nicht verfehlt wird.

Daher übermitteln wir Ihnen hierzu nachfolgend einige Vorschläge:

Die Kernbotschaften stehen voran:

Kernbotschaften zum 100-Tage-Gesetz:

Zu Art. 1 - Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)

1. Die EEG-Umlagevergünstigung in der Eigenversorgung voll beibehalten

Zu Art. 2 - Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG)

1. Kumulierungsverbot mit Investitionszuschüssen nicht einführen
2. Bagatellgrenze für entfallende Zuschläge bei negativen Strompreisen schaffen
3. Fördertatbestand für bestehende KWK- Anlagen über 2 MW nicht einschränken und Kundenanlagen berücksichtigen
4. Keine pauschale Halbierung des Förderbetrags für Bestandsanlagen
5. Bestandsförderung auch über das Enddatum hinaus verlängern
6. Absenkung der Fördersätze frühestens zum Ende des Jahres 2019 vornehmen

zu Art. 3 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Redispatch nicht auf Standorte im Netzausbaubereich beschränken
2. Keine Nachrüstpflicht für KWK-Anlagen, die nach dem 17. Mai 2018 bestellt und bis zum 29. April 2019 installiert werden

Überdies bitten wir die Bundesregierung um offizielle Zuleitung des Referentenentwurfs und Einleitung einer ordentlichen Verbändeanhörung.

Zu Art. 1 - Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)

1. Die EEG-Umlagevergünstigung in der Eigenversorgung beibehalten

Diese Regelung muss so umfassend wie möglich für den größten Bereich der KWK-Anlagen gelten und außerdem rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Nur so kann der weitere Ausbau der KWK und die entsprechenden Investitionen planungssicher und zielführend gestaltet werden. Die Verzögerung der beihilferechtlichen Genehmigung hat schon jetzt zu einem signifikanten Rückgang der Investitionen in KWK-Anlagen geführt. Zudem sollte die untere Obergrenze für die grundsätzliche Beschränkung der EEG-Umlage auf 40 % auch für Anlagen bis mindestens 2 MW_{el} gelten. Dies wäre kongruent zu den Schwellenwerten im KWKG, an denen viele Anlagen ausgerichtet sind.

Zu Art. 2 - Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG)

1. Kumulierungsverbot mit Investitionszuschüssen nicht einführen

In § 7 Abs. 6 KWKG soll die Kumulierung derselben förderfähigen Kosten mit Investitionszuschüssen ausgeschlossen werden. Diese Kumulierung ist bisher erlaubt, wenn es dadurch nicht zu einer Überförderung kommt, d. h., dass die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtentstehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlage und dem Marktpreis nicht überschreitet. Das Kumulierungsverbot hätte z. B. zur Folge, dass die Förderung nach der Mini-KWK-Richtlinie nicht mehr mit dem KWK-Zuschlag kumuliert werden darf. Das kommt de facto einem Wegfall der o. g. Förderung gleich, wenn man das KWKG in Anspruch nehmen will.

2. Bagatellgrenze für entfallende Zuschläge bei negativen Strompreisen fehlt

Bei kleinen KWK-Anlagen ist der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch, um die Zeiten negativer Strompreise nachzuhalten -für Meldungen an die Netzbetreiber. Deshalb schlagen wir hier die Einführung einer De-minimis-Regel vor, dass § 7 Abs. 7 KWKG nur für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW gilt. Im EEG steht hier als Bagatellgrenze in der adäquaten Regelung der Wert 500 kW, was auch der max. Rahmen ist, den die EU-Kommission in den Beihilfeleitlinien für Energie vorgibt.

3. Keine Einschränkung des Fördertatbestandes für bestehende KWK-Anlagen über 2 MW

In § 13 Abs. 1,1 KWKG soll als Fördervoraussetzung für Bestandsanlagen nicht mehr die Lieferung von Strom und Wärme an Dritte relevant sein, sondern die Forderung, dass die Nutzenergie über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz geliefert werden muss. Das würde dazu führen, dass z. B. die Förderung von Bestandsanlagen zur überwiegend industriellen Selbstversorgung auslaufen würde. Gerade im industriellen Bereich ist jedoch ein erhebliches KWK-Potenzial vorhanden wegen des in vielen Branchen nebeneinander bestehenden Strom- und Wärmebedarfs am gleichen Ort. Kooperative Kraft-Wärme-Kopplungs-Geschäftsmodelle, bei denen ein Teil der Wärme auch in örtliche Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung von Wohnungs- und Gewerbeunternehmen geleitet wird, würden unter der aktuellen Energiepreissituation ebenfalls wirtschaftlich gefährdet werden.

Weiterhin droht eine weitere Diskriminierung von Energiedienstleistungen entgegen den Regelungen des EDL-G und vielfältigen Ankündigungen im Rahmen des NAPE etc., wenn die Lieferung mit Kundenanlagen nicht mit der in die allgemeinen Versorgungsnetze oder geschlossenen Verteilernetze gleichgestellt wird.

Zudem sollte sichergestellt sein, dass sowohl stromintensive Unternehmen nach Liste 1 als auch Liste 2 hiervon erfasst sind. Grundsätzlich sollte zeitnah innerhalb der BesAR geregelt werden, dass Begünstigungen an Energieeffizienznachweise gekoppelt werden.

4. Keine pauschale Halbierung des Förderbetrags für Bestandsanlagen

Gemäß § 13 Abs. 3 KWKG (neu) soll der Fördersatz für Bestandsanlagen von derzeit 1,5 Cent / kWh auf 0,7 Cent / kWh halbiert werden. Diese Bestandsanlagenförderung wurde erst mit dem KWKG 2017 für KWK-Anlagen eingeführt, die ab 01.01.2016 bis zum 31.12.2019 Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen.

Diese unterjährige Reduzierung wird in dem ohnehin schon sehr kurz bemessenen Förderzeitraum dazu führen, dass laufende vertragliche Verpflichtungen bei den Anlagenbetreibern zu wirtschaftlichen Verlusten führen werden.

5. Bestandsförderung auch über das Enddatum hinaus verlängern

Nach § 13 Abs. 4 KWKG verringert sich die Zahl der Vollbenutzungsstunden, für die der Zuschlag gezahlt wird, jährlich um 4.000 Stunden. Es ist aber nicht sicher, dass sich nach diesen vier Jahren Förderzeitraum (ab 2021) das Verhältnis von Strom zum Gaspreis so verbessert hat, dass die Anlagen dann wieder ohne Unterstützung wirtschaftlich arbeiten können. Deshalb sollte rechtzeitig an eine Fortsetzung gedacht werden, sofern die Notwendigkeit hierfür infolge der Strom- und Gaspreissituation besteht.

6. Absenkung der Fördersätze frühestens zum Ende des Jahres 2019 vornehmen

Eine dramatische Absenkung der Fördersätze mitten im Förderzeitraum hätte -wie oben bereits gezeigt- gravierende Folgen für die Anlagenbetreiber. Deshalb fordern wir eine Verschiebung der Absenkung des Fördersatzes -soweit und sofern diese überhaupt beihilferechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie sollte -möglichst unter Berücksichtigung eines Grenzwertes (z. B. Anlagen > 100 MW, s. o.)- frühestens zum 01. Januar 2019 eingeführt werden. Dies würde den KWK-Anlagenbetreibern ein Mindestmaß an Reaktionszeit und Handlungsspielraum einräumen.

zu Art. 3 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Redispatch nicht auf Standorte im Netzausbaugebiet beschränken

§ 13 Abs. 6a EnWG gestattet dem ÜNB, bei KWK-Anlagen-Betreibern die Anschaffung einer Power-to-heat-Anlage zu finanzieren, um diese dann zur Entlastung von Leitungsempässen zu verwenden. Diese Regel ist bisher beschränkt auf Standorte im Netzausbaugebiet. In der Realität zeigt sich jedoch der Redispatchbedarf nicht nur im Netzausbaugebiet, sondern auch südlich davon. Daher schlagen wir vor, diese örtliche Restriktion zu streichen -durch Streichung der Nr. 2 in Satz 1 § 13 6a EnWG.

2. Keine Nachrüstpflicht für KWK-Anlagen, die nach dem 17. Mai 2018 bestellt und bis zum 29. April 2019 installiert werden

„In § 56 neuer Abs (3) wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu entscheiden, ob Stromerzeugungsanlagen als bestehend oder als neu im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/631 der Europäischen Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl L 112 vom 27.4.2016, S. 1) anzusehen sind. Sie hat dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass Kosten für technische Nachrüstungen und zweifache Zertifizierungen von Stromerzeugungsanlagen vermieden werden, sofern nicht Gründe der Versorgungssicherheit zwingend dagegensprechen.“

Diese die VDE/FNN-Netzzugangsregelungen betreffende Nachrüstpflicht ist für KWK-Anlagen untragbar, da die Hauptkomponenten seitens der KWK-Hersteller bereits wegen der langen Lieferzeiten vom Vorlieferanten geordert sind und aufgrund von saisonalen Lieferengpässen bereits Teilefertigungen und Lagerhaltung vorgenommen wird.

gez. Berthold Müller-Urlaub
Präsident des B.KWK

gez. Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand DENEFF

gez. Tobias Dworschak
Geschäftsführer des vfw

gez. Jürgen Kukuk
Geschäftsführer der ASUE

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 /270 192 81-0
Fax +49 (0)30 /270 192 81-99
info@bkwk.de, www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist ein breites gesellschaftliches Bündnis von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Förderung des technischen Organisationsprinzips der Kraft-Wärme-Kopplung, unabhängig von der Art und der Größe der Anlagen, vom Einsatzbereich und vom verwendeten Energieträger. Der Verband wurde 2001 in Berlin gegründet und zählt mittlerweile rund 600 Mitglieder. Ziel ist dabei die Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung zur Schonung von Ressourcen und zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen.

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Kirchstraße 21, 10557 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 /36 40 97 02
Fax: +49 (0)30 /36 40 97-42
info@deneff.org, www.deneff.org

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) wurde am 24.11.2010 in Berlin gegründet und setzt sich als erstes unabhängiges, branchenübergreifendes Netzwerk von knapp 120 Vorreiterunternehmen der Energieeffizienz für ambitionierte und effektive Energieeffizienzpolitik ein. Denn die richtigen politischen Rahmenbedingungen sind notwendig, damit sich ein lebendiger und wachsender Markt für Produkte und Dienstleistungen des Energieeffizienz-Sektors entwickeln kann.

VfW Verband für Wärmelieferung e.V

Lister Meile 27, 30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0
Fax: +49 511 36590-19
hannover@vfw.de
www.energiecontracting.de

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Durch Energiecontracting werden ca. 10.000 Arbeitsplätze gesichert und eine CO₂-Einsparung von 2,6 mio t jährlich erzielt. Der VfW unterstützt bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Qualifizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen.

ASUE-Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel.: 030 22191349-0
buero-berlin@asue.de, www.asue.de

Information und Service seit über 30 Jahren

Ob es um den Energieverbrauch geht, um die Begleitung von neuen Entwicklungen im Bereich der Erdgasgerätetechnik, um politische Entwicklungen, Fördermöglichkeiten, Kostenvergleiche verschiedener Heizsysteme, Vortragsveranstaltungen, Tipps zu Geräteanbietern, anschauliche Darstellung von komplexen technischen Zusammenhängen – seit über 30 Jahren ist die ASUE Informationsstelle für Architekten, Energieberater, Studenten, Ingenieure, die Wohnungswirtschaft und alle Interessierten, die sich mit dem Thema Energie, Energieeinsparung und Umwelt intensiv auseinandersetzen.